

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an Carl Hildebrand v. Canstein.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 14.05.1712

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-22035

Zelle d 14. mai.
1812.

Josephsgabornen,
Gnädiger Herr,

Herr. Gu. beziehe, daß ich beyder alle Fest-
tagsschriften, aber in 3 Fest-Tagen von demselben
ben müßte aufnehmen. Worüber ich mich aber nicht
mühen, weil von dem abersamkeit nachst
niederkommt: was wegen in der Fest-
programmata nur die Examen-Büchlein
zusammen an Herrn. Forster überfunde, daß
er sie mittheile, damit sie nicht liegen bleiben.
Folglich schreibe doch, damit dasselben un-
nützlich das nach dieser Schreibe aufnehmen
müß, wenn zu einer Möglichkeit in bestellun-
der briefe vorgegangen, ob das nach bekannt werden.
Das Presbyterium reformatum ist wieder
an die Universität geschrieben, und vergibt sich

unsern andliche declaration wegen H. D.
Lagden, der ab dem sendung: auf Facult.
Theologicam unterzeichnet; u. wann wir
entwerthen, daß wir remonstration bey
Ihro gathen, aber kein entwerth nussens;
wann auf copiam dessen beizulegen,
daß sie aperte unser rationes sehen.
Wir können ab doch immer coram ecclesia
verwehren, daß nobis volentibus et
consentientibus die Sache gathen, von
welcher die sachen offenkundig sind.
Ubrigens sind, so viel wir wissen können,
mehr Studiosi Theologiae minder fortkommen,
als vorgezogen sind, daß also die frequent

nicht zu werden. Vor Kinder zu examine
 werden (i. d. d. pädagogium:) 1381.
 und also mit dem pädagog. fünfzehnt-
 hundert. Hof warfman
 für Gn.

Gott bewahre
in deinem Lichte
viele Gerechte
deiner Gnade

Gebatpfeiler
 A. J. Francis
 1844